

Die kulturell-erzieherische Funktion, bei deren Verwirklichung der sozialistische Staat des ganzen Volkes auf einem hohen Niveau des sozialistischen politischen Bewußtseins der Werktätigen aufbauen kann, ist vor allem auf eine weitere rasche Entwicklung von Wissenschaft und Kultur, die fortwährende Erhöhung des Bildungsniveaus der Menschen und auf die Entwicklung ihres gesellschaftlichen Verantwortungsbewußtseins, kommunistischer Denk- und Verhaltensweisen sowie auf die Entfaltung ihrer schöpferischen Talente und Fähigkeiten gerichtet.

Zur Verwirklichung dieser Funktionen wie auch weiteren inneren Funktionen enthält die Verfassung der UdSSR die entsprechenden grundsätzlichen und orientierenden Festlegungen. Art. 25, 26, 27 bestimmen das einheitliche System der Volksbildung der UdSSR und seine humanistischen Ziele, die planmäßige Entwicklung der Wissenschaft, die Ausbildung wissenschaftlicher Kader und die Einführung der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse in die Volkswirtschaft sowie den Schutz, die Mehrung und umfassende Nutzung der geistigen Werte der Gesellschaft sowie die Verantwortung des Staates für die ethische und ästhetische Erziehung der Bürger der UdSSR. Die staatliche Kontrolle über das Maß der Arbeit und des Verbrauchs ist in Art. 14 der Verfassung festgelegt. Zahlreiche Artikel der Verfassung über das Verhältnis von Staat und Persönlichkeit, die Grundrechte, Grundfreiheiten und Grundpflichten der Bürger der UdSSR, über die Kompetenzen der staatlichen Organe, die nationalstaatliche Ordnung der UdSSR und das gesamte System der Rechtsprechung regeln mit ihren Nachfolgesetzen die Verwirklichung der Funktion des Schutzes der sozialistischen Rechtsordnung, des sozialistischen Eigentums sowie der Rechte und Freiheiten der Bürger. Die grundlegenden Aufgaben des Sowjetstaates in Verwirklichung seiner wirtschaftlich-organisatorischen Funktion sind vor allem in Kapitel 2 der Verfassung der UdSSR enthalten.

Die gewachsene ökonomische, soziale und politische Macht des Sowjetstaates, seine internationale Autorität und die internationale Ausstrahlungskraft der gesamten sozialistischen Staatengemeinschaft verleihen auch den äußeren Hauptfunktionen der sozialistischen Staaten generell und des Sowjetstaates im besonderen größeres Gewicht und höhere Wirksamkeit. Die dem sozialistischen Staat von Anfang an wesenseigene, von W. I. Lenin begründete Außenpolitik des Friedens, der friedlichen Koexistenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung ist heute zu einem Faktor der Weltpolitik geworden, der gemeinsam mit dem Friedenskampf der Völker bereits mehr als 30 Jahre lang die aggressiven Kräfte des Imperialismus an der Entfesselung eines neuen Weltkrieges zu hindern vermochte.

Die Sowjetunion tritt gemeinsam mit den anderen sozialistischen Staaten konsequent für die Sicherung des Friedens, für wirksame Abrüstungsmaßnahmen und für normale Beziehungen zwischen allen Staaten, für die Erweiterung und Vertiefung der wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und kulturellen Zusammenarbeit auf der Basis der Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität und Unabhängigkeit aller Staaten und des gegenseitigen Vorteils ein. Die in der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im August 1975 zwischen 33 europäischen Ländern vereinbarten Grundsätze ihrer Beziehungen¹⁵ sind in der UdSSR als verfassungsrechtliche Grundsätze der Außenpolitik der UdSSR festgelegt worden.

¹⁵ Vgl. Für Entspannung und dauerhaften Frieden in Europa. Dokumente, Berlin 1976, S. 129 ff.